

Merkblatt – Ausübung der Fischerei

Wann darf ich im Kanton Schaffhausen fischen?

Ab 1. Januar 2009 darf in der Schweiz nur noch fischen, wer nachweist, dass er über ausreichende Kenntnisse für eine tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei verfügt (Sachkundenachweis [SaNa]). Als sachkundig gilt, wer einen Kurs mit Prüfung bestanden hat.

Schon seit 1. März 2002 ist im Kanton Schaffhausen die Ausübung der Fischerei nur Personen gestattet, die sich über eine bestandene, anerkannte Fischereiprüfung ausweisen können.

Wie erbringe ich den Sachkundenachweis?

Das Ablegen der Fischereiprüfung bzw. des Sachkundenachweises ist schweizweit durch das Netzwerk Anglerausbildung geregelt. Der Sachkundenachweis wird meist durch einen zweimaligen Kursbesuch von insgesamt mindestens 5 Stunden Dauer und das Bestehen einer schriftlichen Prüfung erlangt.

Über den Kursbesuch mit Prüfung informieren Sie sich direkt beim Kantonalen Fischereiverband Schaffhausen unter www.fischereiverband-sh.ch für den SaNa-Ausweis oder unter www.sportfischer-brevet.ch für das Sportfischer-Brevet.

Kann ich mit meinem früher erlangten Schaffhauser Brevet oder Jungfischerbrevet im Kanton Schaffhausen noch fischen?

Grundsätzlich ja. Anerkannt werden folgende Brevets:

- Schaffhauser Fischerbrevet/Jungfischerbrevet (ab 1990)
- Brevets anderer Kantone
- Sportfischer-Brevet
- Brevets der Nachbarländer
- SaNa-Ausweis (ohne Aufdruck „Übergangslösung“)

ACHTUNG:

In Schaffhausen wird ein SaNa-Ausweis mit dem Vermerk „Übergangslösung“ nicht akzeptiert.

Wo kann ich mit dem Schaffhauser Fischerbrevet sonst noch fischen?

In den Nachbarkantonen Thurgau und Zürich wird das Schaffhauser Brevet anerkannt. Im Kanton Thurgau muss erst eine Thurgauer Fischerkarte erworben werden – das gilt auch für Inhaber eines SaNa-Ausweises. Ausnahmen gelten nur für das Steiner-, Zunft- und Büsingerwasser.

In den meisten übrigen Kantonen wird das Schaffhauser Brevet ebenfalls noch anerkannt; erkundigen Sie sich bei der örtlichen Kartenausgabestelle oder der dortigen Fischereiaufsicht. Empfehlenswert ist jedoch, Ihr Schaffhauser Brevet in einen SaNa-Ausweis umschreiben zu lassen. Der SaNa-Ausweis wird schweizweit und weitgehend auch im nahen Ausland akzeptiert.

Lesen Sie dazu den nächsten Absatz:

Wie erhalte ich einen SaNa-Ausweis für mein Schaffhauser Brevet?

Angelnde, welche bereits eine Fischerprüfung (z. B. kantonale Fischereiprüfung oder Sportfischer-Brevet) nach 1990 abgelegt haben, sind ohne weitere Ausbildungspflicht zum Bezug eines SaNa-Ausweises berechtigt.

Damit Sie einen SaNa-Ausweis erhalten, schicken Sie eine Kopie Ihres bisherigen Ausweises (kantonales Brevet etc.) unter Angabe Ihres Geburtsdatums, der Wohnadresse und einer direkten Kontaktmöglichkeit (Telefon, Mobiltelefon, evtl. E-Mail) an:

Netzwerk Anglerausbildung
Geschäftsstelle
Wankdorffeldstrasse 102
3000 Bern 22

Zahlen Sie gleichzeitig CHF 25.– (inkl. Versandkostenanteil) ein:

Einzahlung für: Raiffeisenbank am Ricken, CH-8733 Eschenbach
PC-Konto: 90-3184-9
Zugunsten von: Netzwerk Anglerausbildung, Wankdorffeldstrasse 102, 3000 Bern 22
IBAN: CH70 8129 8000 0042 0344 7

Die Geschäftsstelle stellt Ihnen nach Eingang Ihrer Unterlagen und der Zahlung den SaNa-Ausweis zu.

Oder bestellen Sie elektronisch unter: www.anglerausbildung.ch

Wie erhalte ich als Jungfischer einen SaNa-Ausweis?

Jugendliche im Alter zwischen 10 und 16 Jahren können ein Schaffhauser Angelfischerpatent lösen, wenn sie den vom Kantonalen Fischereiverband angebotenen Jungfischerkurs erfolgreich besucht haben – sie erhalten das Schaffhauser Jungfischerbrevet. Der Kurs findet an drei schulfreien Nachmittagen statt.

Fortgeschrittene erfolgreiche Teilnehmer/-innen des Jungfischerkurses können die Prüfung für den SaNa-Ausweis, der zum Fischen in der ganzen Schweiz berechtigt, an einem zusätzlichen Kursnachmittag ablegen.

Über die Daten des Jungfischerkurses und der Prüfung informieren Sie sich direkt beim Kantonalen Fischereiverband Schaffhausen unter www.fischereiverband-sh.ch beim Stichwort „Jungfischer“ und gehen dort zu „Anmeldung Jungfischerkurs“.

**Haben Sie noch Fragen? Sie können uns anrufen unter Telefon 052 632 74 66.
Oder besuchen Sie uns im Internet unter www.gjf.sh.ch**